

Allgemeine Bedingungen

zur Lieferung von Maschinen und Vorrichtungen der HK-Präzisionstechnik GmbH



Stand 01.08.2020

I. Geltungsbereich

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen HK-PRT und Kunde im Zusammenhang mit Lieferungen und/oder Leistungen gelten ausschließlich diese Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als HK-PRT ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.

2. Ergänzend und für die Schließung von Regelungslücken sowie die Auslegung gelten die VDMA-Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugmaschinen für Inlandgeschäfte (VDMA-Lieferbedingungen, Stand Juni 2007) sowie die allgemeinen Bedingungen des Maschinenbaus für Montagen im Inland (VDMA-Montagebedingungen, Stand Juni 2007).

II. Besondere Bestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Angebote von HK-PRT erfolgen grundsätzlich freibleibend. Der Vertrag kommt – mangels gesonderter Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von HK-PRT zustande.

1.2. HK-PRT behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u. ä., Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. HK-PRT verpflichtet sich, vom Kunden als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung zugänglich zu machen.

2 Preise und Zahlung

2.1 Die Preise gelten grundsätzlich ab Werk und beinhalten nicht die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

2.2 Mangels besonderer Vereinbarung sind die Zahlungen wie folgt und ohne Abzug auf das Konto von HK-PRT zu leisten:

30 % des Auftragswertes sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung, nicht später als 30 Tage nach der Endverhandlung.

50 % nach Teilrechnungsstellung zur Hälfte der Lieferzeit, spätestens jedoch 90 Tage nach der Endverhandlung. Die Hälfte der Lieferzeit bemisst sich zwischen dem Termin der Endverhandlung und dem vereinbarten Vorabnahmetermin der Maschine oder Vorrichtung.

10 % bei der Vorabnahme bzw. nach Mitteilung der Vorabnahmebereitschaft und Teilrechnungsstellung durch HK-PRT an den Besteller, spätestens jedoch 14 Tage nach Meldung der Vorabnahme durch HK-PRT.

10% bei der Endabnahme. Für den Fall, dass eine Endabnahme nicht vereinbart oder notwendig sein sollte, ist die letzte Zahlung bei Inbetriebnahme durch den Besteller, spätestens jedoch 14 Tage nach Lieferung bzw. Anzeige der Lieferbereitschaft an den Besteller zu entrichten. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich die Endabnahme aus Gründen verzögert, die von HK-PRT zu vertreten sind.

2.3 Ist der Kunde zur Mitwirkung verpflichtet und erbringt er die aufgrund dieser Verpflichtung zu erbringenden Leistungen nicht oder nicht fristgerecht und führt dies zu Verzögerungen, werden die Zahlungen gemäß dem ursprünglich vereinbarten Projektzeitplan fällig.

2.4 Ein eventueller Einbehalt der Restzahlung darf in Anlehnung an § 641 Abs. 3 BGB das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

2.5 Die einzelnen Beträge sind jeweils fällig mit Zugang der Rechnung und sofort zahlbar. Verzug tritt 5 Kalendertage nach Rechnungsdatum ein, einer Mahnung bedarf es hierzu nicht. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise in Verzug, so hat er unbeschadet aller anderen Rechte von HK-PRT ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu entrichten. HK-PRT bleibt die Geltendmachung eines eventuell höheren Schadens vorbehalten.

2.6 Mehr- oder Minderkosten sind zu erstatten, soweit sie 0,1% der Abrechnungssumme überschreiten. Mehr- oder Minderkosten werden von der Partei, die diese geltend macht, über eine Vergleichsrechnung auf Grundlage der Preise und Berechnungssätze zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Mehr- oder Minderkosten nachgewiesen. Sollte die andere Partei begründete Zweifel

an der Angemessenheit der dadurch entstehenden Preisänderung haben, so kann vergleichsweise eine zusätzliche Kalkulation über die Preisberichtigungsformel der ECE-Lieferbedingungen (United Nations Economic Commission for Europe) durchgeführt werden. Von beiden Ergebnissen erhält das günstigere den Vorrang.

2.7 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Der Liefertermin/die Lieferfrist wird mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von HK-PRT vereinbart. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass alle technischen und kaufmännischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, das Vorbereiten oder Einrichten der Fundamente oder eventueller Beistellungen, oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist das nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit HK-PRT die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt HK-PRT unverzüglich mit.

3. Der Liefertermin/die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu diesem Zeitpunkt, bzw. dem Ablauf der Lieferfrist das Werk von HK-PRT verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.

4. Kommt HK-PRT in Verzug und der Kunde will hieraus erwachsende Schäden geltend machen, so ist dieser Fall einzelvertraglich vorzusehen. Jegliche Ansprüche auf Ersatz von Schäden sind seitens HK-PRT, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

5. Der Kunde ist ausdrücklich darüber informiert, dass die Einhaltung des Liefertermins auch für HK-PRT wesentlich ist. Sollte der Kunde, aus Gründen die in seinem Verantwortungsbereich liegen, nicht in der Lage sein, die Maschine oder Vorrichtung zum vereinbarten Liefertermin entgegen zu nehmen und kann HK-PRT aus diesen Gründen die Maschine oder Vorrichtung nicht anliefern, wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % je vollendeter Woche fällig. Die pauschale Entschädigung ist auf 5% des Wertes der Gesamtlieferung begrenzt. HK-PRT ist jedoch berechtigt, das Vorliegen eines höheren Schadens nachzuweisen; die pauschale Entschädigung wird auf diesen Schaden angerechnet. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass HK-PRT kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

6. Beruht die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höherer Gewalt, auf Arbeitskämpfen oder sonstigen Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereiches der Parteien liegen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die betroffene Partei wird den Vertragspartner den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen

IV. Vorschriften für Lieferung und Montage

Lieferung und Montage erfolgen in Übereinstimmung mit folgenden technischen Vorschriften:

EG-Richtlinien:

EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

EG Richtlinie Elektromagnetische Verträglichkeit 2004/108/EG

Harmonisierte Normen:

EN ISO 12100:2010-11 Sicherheit von Maschinen, Risikobewertung und Minderung

EN 60204-1:2006/A1:2009 Elektrische Ausrüstung von Maschinen.

Nationale Vorschriften:

Grundsätze der Prävention BGV A1



V. Gefahrübergang, Abnahmeterrin

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder HK-PRT noch andere Leistungen, wie z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.
2. Die Endabnahme muss zum vereinbarten Termin erfolgen, hilfsweise nach Meldung der Endabnahmebereitschaft durch HK-PRT.
3. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand, bzw. die Endabnahme infolge von Umständen, die HK-PRT nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Endabnahmebereitschaft auf den Kunden über. HK-PRT verpflichtet sich, auf Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden nicht unzumutbar sind.

VI. Änderungen

Eventuelle Mehr- oder Minderarbeiten oder Terminverschiebungen, die durch Änderungen des ursprünglich vereinbarten Liefer- und Leistungsumfanges auf Wunsch des Kunden entstehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

VII. Vor-/Endabnahme

1. Es erfolgt eine Vorabnahme vor der Versendung im Werk von HK-PRT in der dem Liefer-/und Leistungsumfang entsprechenden Qualität, falls vereinbart, mit einem bestimmten Werkstück. Der Kunde muss ihm obliegende Beistellungen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stellen, anderenfalls werden ihm entstehende Mehrkosten berechnet, soweit nicht HK-PRT die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Sofern eine Endabnahme vereinbart wird, gelten folgende Bestimmungen:
 - a. Die Endabnahme wird am Aufstellort der Maschine oder Vorrichtung, ggf. mit einem definierten Werkstück, entsprechend den vereinbarten Abnahmekriterien durchgeführt. Qualität und Taktzeit sind zu überprüfen, weiterhin wird die Funktion und die Vollständigkeit der Lieferung überprüft.
 - b. Die Vorabnahme und die Endabnahme werden durch ein Protokoll mit Terminen zur Behebung evtl. Mängel dokumentiert und beidseitig unterzeichnet. Vor- und Endabnahme und die daran gebundenen Zahlungen können nur bei wesentlichen Mängeln verweigert werden.
 - c. Die Abnahme der jeweiligen Maschine oder Vorrichtung gilt als durchgeführt, wenn sie sich aus Gründen verzögert, die HK-PRT nicht zu vertreten hat, maximal 4 Wochen nach möglichem Produktionsbeginn und/oder wenn HK-PRT vom Kunden nicht die Möglichkeit bekommt, um innerhalb der geplanten Nachbesserungsfrist gemäß Abnahmeprotokoll und Mängelliste die restlichen Arbeiten durchzuführen. Sie gilt dann zu dem Zeitpunkt als abgenommen, zu dem HK-PRT dem Kunden die Abnahmebereitschaft der Maschine oder Vorrichtung mitgeteilt hat.
 - d. Die Endabnahme gilt in jedem Fall dann als erfolgt, wenn der Kunde mit der Produktion auf der jeweiligen Maschine oder Vorrichtung begonnen hat.

VIII. Technische Verfügbarkeit

Eine technische Verfügbarkeit gilt generell als nicht vereinbart und bedarf gesonderter vertraglicher Regelung.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag Eigentum des Verkäufers.
2. Der Käufer verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend

zum Neuwert zu versichern (Anmerkung: nur zulässig bei Verkauf hochwertiger Güter).

3. Solange das Eigentum noch nicht auf den Käufer übergegangen ist, ist der Käufer nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Die aus der Veräußerung gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der Käufer sicherungshalber in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

Der Verkäufer ermächtigt widerruflich den Käufer, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Das Recht des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Der Verkäufer wird die Forderungen jedoch nicht selbst einziehen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.

4. Verhält sich der Käufer gegenüber dem Verkäufer vertragswidrig, insbesondere kommt er mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, hat der Verkäufer das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten und vom Käufer die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, sofern der Verkäufer dem Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat. Dies gilt nicht, sofern eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Im Herausgabeverlangen ist nicht zugleich eine Rücktrittserklärung enthalten; vielmehr ist der Verkäufer berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten.

Im Fall des vertragswidrigen Verhaltens kann der Verkäufer vom Käufer verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und dem Verkäufer alle dazugehörigen Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die der Verkäufer zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

5. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht im Eigentum des Verkäufers stehen, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Verkäufer nimmt diese Übertragung an. Der Käufer wird das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Sache für den Verkäufer verwahren.

6. Stellt der Käufer einen Antrag auf Insolvenz hat er den Verkäufer darüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Wird die Vorbehaltsware von Dritten gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Käufer verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Käufer haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO gegenüber dem Verkäufer, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten dem Verkäufer zu erstatten.



7. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Käufer um 10 % übersteigt.

X. Mängelansprüche

Die Gewährleistungszeit beginnt mit der Endabnahme, sofern vereinbart, anderenfalls mit der Lieferung und spätestens mit dem in Abschnitt VII. d definiertem Zeitpunkt.

1. Sachmängel

a. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von HK-PRT nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist HK-PRT unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von HK-PRT.

b. Zur Vornahme aller HK-PRT notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit HK-PRT mindestens drei Mal die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist HK-PRT von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei HK-PRT sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von HK-PRT Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

c. Von den durch die Nachbesserung, bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt HK-PRT – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes, einschl. des Versandes. HK-PRT trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschl. Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von HK-PRT eintritt, d.h. insbesondere die Lieferung an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Aufstellort.

d. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn HK-PRT – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – die gesetzte, angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt XII dieser Bedingungen.

e. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von HK-PRT zu verantworten sind. Sämtliche Beistellungen zur Vervollständigung der Maschine oder Vorrichtung und/oder Anlage seitens des Kunden unterliegen alleine seiner Verantwortung

f. Abweichend zu den vorstehenden Regelungen ist die Gewährleistung für Sachmängel gebrauchter Liefergegenstände ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle eines arglistigen verschwiegenen Mangels oder der Verletzung einer Garantie. Im Übrigen bleiben auch bei der Lieferung gebrauchter Gegenstände die vertraglichen Ansprüche des Kunden unberührt.

2. Rechtsmängel

a. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird HK-PRT auf seine Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung

nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch HK-PRT ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird HK-PRT den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

b. Die in Abschnitt X, 2a genannten Verpflichtungen der HK-PRT sind vorbehaltlich Abschnitt X, 2b für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- der Kunde HK-PRT unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet.
- der Kunde HK-PRT in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt, bzw. HK-PRT die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt X, 2a ermöglicht,
- HK-PRT alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

XI. Haftung

1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet HK-PRT – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

a. bei Vorsatz,

b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,

c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

d. bei Mängeln, die von HK-PRT arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit HK-PRT garantiert hat,

e. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XII. Verjährung

Die Gewährleistungszeit (Abschnitt X) beträgt 12 Monate. Sie gilt auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

Sonstige Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten.

XIII. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System wird untersagt. Der Kunde darf die Software nur in gesetzlich zulässigem Umfang (§69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne ausdrückliche Zustimmung von HK-PRT zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei HK-PRT, bzw. dem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.



XIV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen HK-PRT und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz von HK-PRT in Oberndorf am Neckar zuständige Gericht. HK-PRT ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben